

SCHWEIZERISCHER FIRMENSPORTVERBAND

Region Zürich

Wettspielreglement Schach 9.1

Ausgabe 2002

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFS	Schweizerischer Firmensportverband
TK	Technische Kommission Schach des SFS Region Zürich
OV	Obmännerversammlung der Abteilung Schach des SFS Region Zürich
FIDE	Fédération internationale des Echecs
WR	Wettspielreglement Schach
Verein	Firmensportverein

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- | | | |
|---|--|-----------------------------|
| 1 | Das Wettspielreglement Schach (WR) regelt den Spielbetrieb im Schweizerischen Firmensportverband (SFS) Region Zürich. | Inhalt des WR |
| 2 | Die Reglemente über Meisterschaften, Cupkonkurrenzen und Turniere bilden einen integrierenden Bestandteil des WR. | |
| 3 | Die Genehmigung des WR und der Turnierreglemente sowie deren Änderungen obliegt der OV. | Genehmigung von Reglementen |
| 4 | Die Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Cupkonkurrenzen und Turnieren obliegt der Technischen Kommission Schach (TK) des SFS Region Zürich. Grundlage bildet das Geschäftsreglement der Sportabteilungen des SFS Region Zürich. | Zuständigkeit der TK |

Artikel 2

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Als Verbandsspiele gelten Wettkämpfe der von der TK organisierten Meisterschaften, Cupkonkurrenzen und Turniere. | Begriff Verbandsspiele |
| 2 | Wenn nichts anderes vermerkt ist, gelten für den Spielbetrieb die Regeln der FIDE. | FIDE-Regeln |

Artikel 3

- | | | |
|---|---|---------------------------------------|
| 1 | Der Verein ist dem SFS Region Zürich und der TK gegenüber haftbar für alle Handlungen seiner Funktionäre und Spieler. | Haftung und Verantwortung des Vereins |
| 2 | Der Verein ist allein verantwortlich für die Spielberechtigung seiner Spieler und für die Einhaltung der Reglemente. Unwissenheit oder Unkenntnis der Reglemente und Statuten schützen nicht vor der Anwendung der Strafbestimmungen. | |

II. Organisation und Durchführung der Verbandsspiele

Artikel 4

- | | | |
|---|---|-------------------------------|
| 1 | Die Verbandsspiele sind entsprechend dem WR und anderer Bestimmungen des SFS durchzuführen. | Anwendung der Reglemente |
| 2 | Ausschreibungen, Spielpläne und andere offizielle Mitteilungen der TK sind den Vereinen durch Rundschreiben bekanntzugeben; sie sind für die teilnehmenden Vereine und Spieler verbindlich. | Ausschreibungen, Mitteilungen |

Artikel 5

- 1 Die TK ist befugt, eine aus zwei Vereinen gebildete Mannschaft zu den Verbandsspielen zuzulassen. Zu diesem Zwecke ist ein schriftliches und begründetes Gesuch an die TK zu richten. Kombinierte Mannschaften gelten im Sinne des WR als ein Verein, Kombinierte Mannschaften
- 2 In kombinierten Mannschaften dürfen keine Z-Spieler eingesetzt werden.

Artikel 6

- 1 Zu jedem Turnier werden in der Regel Erinnerungspreise abgegeben Preise
Die TK setzt die Anzahl der zu vergebenden Preise endgültig fest; sie richtet sich nach der Teilnehmerzahl und dem finanziellen Aufwand.

III. Spielberechtigung und Spielerkontrolle

Artikel 7

- 1 In Einzel- und Mannschaftswettkämpfen sind spielberechtigt: Teilnahmeberechtigung der Spieler
- E-Spieler
 - Ea-Spieler
 - Ez-Spieler
 - Z-Spieler
- 2 Für die Qualifikation eines Spielers gemäss Absatz 1 dieses Artikels ist das „Reglement über die Teilnahmeberechtigung an Verbandswettkämpfen“ des SFS massgebend.
- 3 Pro Mannschaft dürfen beliebig viele Z-Spieler eingesetzt werden. Z-Spieler
- 4 Die Ez-Qualifikation eines Z-Spielers ist nach Ablauf von fünf Jahren zuzusprechen. Ez-Spieler

Artikel 8

- 1 Die in einer Mannschaft einzusetzenden Spieler und Ersatzspieler sind der TK bis zu dem von ihr festzusetzenden Zeitpunkt zu melden. Meldung der Spieler
- 2 E-Spieler können jederzeit nachgemeldet werden. Die Nachmeldung von Z-Spielern ist auf einen Spieler pro Mannschaft eingeschränkt und ist nur dann zulässig, wenn der Verein bis zum ordentlichen Meldetermin noch keine Z-Spieler angemeldet hat. Nachmeldung von Spielern
- 3 Die Spielberechtigung nachgemeldeter Spieler beginnt mit dem achten Tag nach erfolgter Anmeldung (Poststempel).

Artikel 9

- 1 Die TK führt die Spielerkontrolle. Spielerkontrolle
- 2 Stellt die TK den Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers fest, gelangen die Strafbestimmungen zur Anwendung.
- 3 Als nicht spielberechtigt gelten Spieler, die
- nicht ordnungsgemäss angemeldet worden sind,
 - für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigt sind,
 - den Bestimmungen des „Reglements über die Teilnahmeberechtigung“ an Verbandswettkämpfen“ des SFS nicht entsprechen,
 - auf Grund einer Verfügung der TK suspendiert sind.

4 Hat ein Verein Kenntnis vom Einsatz eines nicht spielberechtigten bzw. für die betreffende Mannschaft nicht spielberechtigten Spielers, kann er dies der TK schriftlich melden. Diese Mitteilung ist innert drei Tagen nach dem festgestellten Vorfall an die TK zu erstatten; sie ist als Mitteilung und nicht als Protest zu behandeln.

IV. Proteste

Artikel 10

- 1 Ein Protest kann eingereicht werden:
 - wenn ein Verein der Auffassung ist, dass der gegnerische Verein bzw. Spieler gegen die Bestimmungen des WR oder anderer Reglemente verstösst,
 - gegen Entscheide der TK, soweit sie im WR oder in den Turnierreglementen nicht als endgültig bezeichnet sind.
- 2 Der Protest ist vom protestierenden Verein innert 72 Stunden der TK in dreifacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Das Protestschreiben hat die Gründe und sämtliche Beweismittel zu enthalten. Zudem ist ein bestimmter Antrag zu stellen.
- 3 Auf Proteste, welche die vorgeschriebenen Formalitäten nicht erfüllen, hat die TK nicht einzutreten.

Artikel 11

Gegen Protestentscheide, sofern sie in den Reglementen nicht als endgültig gelten, kann innert fünf Tagen an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements.

V. Strafbestimmungen

Artikel 12

- 1 Die TK erlässt unter anderem Strafen für folgende, an Verbands-
spielen eingetretenen Vorfälle: Strafbestimmungen
 - Verletzung der Verbandsstatuten, Reglemente und andere als verbindlich erklärte Verbandsvorschriften,
 - Nichteinhaltung von Beschlüssen der Verbandsbehörden,
 - unbegründete und unberechtigte Spielverschiebungen,
 - Nichtantreten einer Mannschaft
 - Widerstand gegen Anordnungen des Spielleiters,
 - unkorrektes oder unsportliches Verhalten,
 - administrative Vergehen der Vereine oder Mannschaften.
- 2 Für die Bemessung der Strafen ist die TK zuständig.
- 3 Der Verein ist der TK gegenüber für die seinen Mannschaften, Spielern und Funktionären auferlegten Strafen und Bussen haftbar.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Eine gesetzte Frist beginnt mit dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, ein Sonntag, ein eidgenössischer oder ein gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauffolgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benützt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.

Fristen

Artikel 14

1 Die TK ist verpflichtet, sich in ihren Entscheiden und Verfügungen streng an die Vorschriften des WR und der Turnierreglemente zu halten. Die im WR oder in den Turnierreglementen nicht vorgesehenen Fälle hat die TK nach freiem Ermessen zu entscheiden.

2 Gegen Entscheide und Verfügungen der TK, sofern sie in den Reglementen nicht als endgültig bezeichnet sind, kann innert fünf Tagen nach Zustellung an die Regionale Rekurskommission rekuriert werden. Für das Rekursverfahren gelten die Bestimmungen des Regionalen Rekursreglements.

Artikel 15

Das vorliegende Wettspielreglement Schach, Ausgabe 2002 ist mit seiner Annahme durch die Obmännerversammlung der Abteilung Schach des SFS Region Zürich vom 4. September 2002 in Kraft getreten.